

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Gebäudehaftpflicht- und Gebäuderechtsschutzversicherung

Ausgabe April 2026



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Gebäude-Haftpflicht	3
B2	Zusätzliche Bestimmungen zur Gebäude-Haftpflicht	3
B3	Gebäude-Rechtsschutz	6
C	Allgemeine Informationen	7
C1	Generelle Ausschlüsse Gebäude-Haftpflicht	7
C2	Generelle Ausschlüsse Gebäude-Rechtsschutz	9
C3	Versicherungssumme Gebäude-Haftpflicht	9
C4	Versicherungssumme Gebäude-Rechtsschutz	9
C5	Örtlicher Geltungsbereich Gebäude-Haftpflicht und Gebäude-Rechtsschutz	9
C6	Zeitlicher Geltungsbereich Gebäude-Haftpflicht	10
C7	Zeitlicher Geltungsbereich Gebäude-Rechtsschutz	10
C8	Versicherte Personen Gebäude-Haftpflicht	10
C9	Versicherte Personen Gebäude-Rechtsschutz	11
D	Begriffserklärungen	12



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gebäudehaftpflicht- und Gebäuderechtsschutzversicherung (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Gebäude-Haftpflicht

B1.1 Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden infolge eines versicherten Personen- oder Sachschadens

B1.1.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Zustand oder Unterhalt der versicherten Objekte;
- der Ausübung der Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den versicherten Objekten;
- dem Eigentum der zu den versicherten Objekten gehörenden Anlagen und Einrichtungen.

für

- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren;
- **Vermögensschäden**, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

B2 Zusätzliche Bestimmungen zur Gebäude-Haftpflicht

B2.1 Umweltbeeinträchtigungen

B2.1.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in Abänderung von C1.10 die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, welche in Verbindung mit den versicherten Objekten steht, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwasser und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.

Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).



B2.1.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- b) wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d. h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
- c) wenn es sich um Altlasten handelt;
- d) durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- e) die auf eine schuldhaft missachtende gesetzwidrige oder behördliche Vorschriften zurückzuführen sind.

B2.2 Schadenverhütungskosten

B2.2.1 Versicherte Haftpflicht

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von B1.1.1 und C1.19 auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.

B2.2.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- a) für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- b) für Kosten zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von B2.1 AVB-G;
- c) für Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
- d) für Kosten von Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

B2.3 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

B2.3.1 Versicherte Aufwendungen

Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde gegen Versicherte eingeleitet, übernimmt Helvetia die daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

Sofern eine anderweitige Versicherung für Aufwendungen gemäss vorstehendem Absatz aufkommt, gilt der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

B2.3.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Verfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen).

B2.4 Eigentümer von versicherten Gebäuden für Mit-, Stockwerk- und Gesamteigentum

B2.4.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- a) Eigentümer der versicherten Objekte im Mit- oder Gesamteigentum;
- b) einzelner Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken;
- c) Eigentümergemeinschaft gegenüber dem einzelnen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- d) einzelner Stockwerkeigentümer gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer für Schäden, deren Ursache in den zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

B2.4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden der Eigentümergemeinschaft oder eines Mit- oder Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. deren dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entsprechen.

B2.5 Bauherrenhaftpflicht

B2.5.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.7 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und Mehrwertsteuer.

B2.5.2 Versicherte Personen

Versichert ist in Ergänzung von C8 auch die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer Ersteller des Bauwerkes, nicht aber Grundstückseigentümer ist (infolge Durchleitungs- oder Wegerecht).



B2.5.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen;
- aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- im Zusammenhang mit Altlasten (wie verunreinigter Aushub);
- auf Grund von Immissionen jeglicher Art (wie Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugangserschwernisse, Ertragsausfälle). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
- aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (wie Setzungs- und/oder Risssschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten);
- gegen den Bauherrn von Bauwerken,
 - die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten;
 - die an Hanglagen über 50 % Geländeneigung oder an Seeufern erstellt werden;
 - die eine Baugrubentiefe von mehr als 7 Metern haben (vertikal am Ort des tiefsten Einschnittes gemessen);
 - die spezielle Baumassnahmen erfordern. Als spezielle Baumassnahmen gelten alle Arten von Ramm- und Vibrierarbeiten, alle Arten von Grundwasserabsenkungen, Schlitz- oder Spundwände, alle Arten von Pfahlfundationen, Unterfangen/Unterfahren (mit Ausnahme von Ankerarbeiten), Durchpressungen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbauphammer;
 - die einen setzungsempfindlichen und nicht standfesten Baugrund (bindige und organische Böden) haben.

B2.6 Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Arbeitsmaschinen und Anhängern

B2.6.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.5 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden als Halter und/oder aus dem Gebrauch folgender Fahrzeuge, die ausschliesslich dem Unterhalt der versicherten Objekte dienen oder zum Zeitpunkt des Schadenfalls für Unterhaltsarbeiten genutzt werden:

- Motorfahrzeuge, für die weder ein Fahrzeugausweis besteht, noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind und die ohne behördliche Bewilligung verwendet werden dürfen.
- Motorfahrzeuge, deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.
- Fahrräder und Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (wie E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen).
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und andere Motorfahrzeuge, die in rechtlich zulässiger Weise, und falls notwendig, mit behördlicher Bewilligung ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden (wie Strassenbaumaschinen im Bereich von Baustellen oder Gabelstapler auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung).
- Motorfahrzeuge und Anhänger, die zu Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der verursachte Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen steht.
- Abgekoppelte Anhänger, sofern die verursachten Schäden nicht über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sind.

- In der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Motorfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sofern es sich bei den verursachten Schäden nicht um Verkehrsunfälle handelt.

B2.6.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden

- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten Landfahrzeugen (vorbehalten bleibt B2.6.1 e bis g);
- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen, welche in rechtlich nicht zulässiger Weise benutzt werden (wie die ungenügende Signalisation bzw. Abschränkung einer Baustelle oder die Benützung ohne gültigen Führerausweis);
- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen, welche zu behördlich nicht bewilligten Fahrten verwendet werden;
- die durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind;
- im Zusammenhang mit Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, mit den entsprechenden Trainingsfahrten sowie mit Fahrten auf Rennstrecken.

B2.6.3 Vorsorgeversicherung für Fahrten auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal

Stellt sich in einem Schadenfall nach B2.6.1 d heraus, dass eine notwendige behördliche Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal (werkinterner Verkehr) fehlt, besteht in Abänderung von B2.6.2 c Versicherungsschutz für das erste Schadenereignis (Vorsorgeversicherung). Für künftige Schadenereignisse besteht kein Versicherungsschutz.

Die Vorsorgeversicherung besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erforderliche Bewilligung für den werkinternen Verkehr unverzüglich bei der zuständigen Behörde einholt und diese ohne Vorbehalte erteilt wird. Erhält der Versicherungsnehmer keine Bewilligung oder wird diese nur mit Vorbehalten erteilt, besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Vorsorgeversicherung.

B2.7 Betrieb von Wasserfahrzeugen

B2.7.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.5 die gesetzliche Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die ausschliesslich dem Unterhalt der versicherten Objekte dienen oder zum Zeitpunkt des Schadenfalls für Unterhaltsarbeiten genutzt werden, und für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

B2.7.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.



B2.8 Reinigungsaufwand infolge Verschmutzung

B2.8.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von B1.1.1 die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden infolge unvorhergesehenen Reinigungsaufwandes, selbst wenn keine Substanzbeeinträchtigung vorliegt.

B2.8.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- für Reinigungskosten, die dadurch entstanden sind, weil keine oder ungenügende Massnahmen zum Schutz von Sachen Dritter getroffen worden sind;
- für Reinigungskosten von Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, unmittelbar bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
- aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

B2.9 Be- und Entladeschäden

B2.9.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) verursacht beim Be- und Entladen von Stückgütern;
- an Tank- und Zisternenfahrzeugen verursacht beim Auffüllen und Entleeren mit festen und/oder flüssigen Gütern.

B2.9.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden

- an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern), die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich B2.9.1 b);
- an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) infolge Überfüllens oder Überladens;
- an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufleger gemäss B2.9.1 a sowie Tanks und Zisternen gemäss B2.9.1 b) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

B3 Gebäude-Rechtsschutz

B3.1 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Objekten

B3.1.1 Beratungen in sämtlichen Rechtsgebieten

Rechtsfall	Versicherungs- summe in CHF	Wartezeit / Ereignis gemäss C7
a) Beratungen in sämtlichen Rechtsgebieten	500	Keine / Zeitpunkt des Beratungsbedarfs

B3.1.2 Streitigkeiten aus ausservertraglichen Rechtsfällen

Rechtsfall	Versicherungs- summe in CHF	Wartezeit / Ereignis gemäss C7
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	250'000	Keine / Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
b) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	50'000	3 Monate / Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
c) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	50'000	3 Monate / Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
d) Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit den versicherten oder direkt daran angrenzenden Liegenschaften und Grundstücken	5'000	3 Monate / Zeitpunkt der Baueingabe oder erstmaligen Ankündigung

B3.1.3 Streitigkeiten aus vertraglichen Rechtsfällen

Rechtsfall	Versicherungs- summe in CHF	Wartezeit / Ereignis gemäss C7
a) Streitigkeiten mit einer Versicherungsgesellschaft	250'000	3 Monate / Zeitpunkt des den Versicherungsanspruch auslösenden Ereignisses, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung
b) Streitigkeiten aus Mietvertrag (in der Eigenschaft als Vermieter)	50'000	3 Monate / Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
c) Streitigkeiten aus Auftrag / Werkvertrag	50'000	3 Monate / Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

B3.1.4 Versicherte Leistungen

Versichert sind folgende Leistungen bei

- der Rechtsberatung gemäss B3.1.1:
 - Rechtliche Beratungen im Zusammenhang mit dem versicherten Objekt durch den Versicherer;
 - Bezahlung der Kosten von Rechtsanwälten für rechtliche Beratungen;
- den Rechtsstreitigkeiten gemäss B3.1.2 und B3.1.3:
 - Wahrung der rechtlichen Interessen durch den Versicherer;
 - Bezahlung der Kosten von Rechtsanwälten;
 - Bezahlung der Kosten von Mediatoren;
 - Bezahlung der Kosten von Experten;
 - Bezahlung der Zulasten der Versicherten gehende Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - Bezahlung der an die Gegenpartei zu entrichtende Prozessentschädigungen.



C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse Gebäude-Haftpflicht

Von der Versicherung gemäss B1 und B2 ausgeschlossen sind:

C1.1 Eigenschäden

Ansprüche aus Schäden

- a) des Versicherungsnehmers;
- b) welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- c) von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- d) der Gesamteigentümer. Die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind ihnen gleichgestellt.

C1.2 Schäden am versicherten Gebäude und Grundstück

Ansprüche aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück und den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.

C1.3 Verbrechen und Vergehen

Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie dem Versuch dazu im Sinne der schweizerischen Strafgesetzgebung verursacht werden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tötlichkeiten.

C1.4 Vertraglich übernommene Haftung, Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungs- bzw. Sicherstellungspflicht.

C1.5 Land- und Wasserfahrzeugen

Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Land- und Wasserfahrzeugen.

C1.6 Luft- und Raumfahrzeuge

- a) Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen;
- b) Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht aus dem Betrieb von Flugplätzen und aus Flugveranstaltungen.

C1.7 Tätigkeit als Bauherr

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

C1.8 Hohe Wahrscheinlichkeit

Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt von versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.

C1.9 Obhuts- und Tätigkeitsschäden

Ansprüche aus Schäden

- a) an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 - b) die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.
- Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche für Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.
- Sämtliche Bauwerke gelten stets in ihrer Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn diese unterfangen oder unterfahren werden oder wenn Arbeiten an ihren stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinflussen.

C1.10 Umweltbeeinträchtigungen

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung.

C1.11 Nuklearschäden

Ansprüche aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

C1.12 Laserstrahlen, ionisierende Strahlen sowie elektromagnetische Felder

Ansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang mit Einwirkungen von Laserstrahlen, ionisierenden Strahlen sowie elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen.



Gebäudehaftpflicht- und Gebäuderechtsschutzversicherung

C1.13 Besondere Produkte und Stoffe

Ansprüche aus Schäden

- a) im Zusammenhang mit Genussmitteln, die Tabak, Nikotin, Cannabidiol (CBD), Tetrahydrocannabinol (THC) und ähnliche Stoffe enthalten, sofern der Schaden auf diese Stoffe zurückzuführen ist;
- b) im Zusammenhang mit Urea-Formaldehyd;
- c) die durch die Übertragung von HI-Viren und deren Folgen verursacht werden;
- d) im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten, Seuchen und Viren durch Produkte menschlichen oder tierischen Ursprungs (wie Blut, Blutprodukte, Knochen, Organe, Gewebe, Stammzellen);
- e) die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- f) die direkt oder indirekt auf Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

C1.14 Besondere oder bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Ansprüche im Zusammenhang mit

- a) Bohrungen im Erdreich von mehr als 400 m (wie Bohrungen für Geothermie);
- b) Pipelines, Erdöl- und Erdgas-Raffinerien, Untertagebergwerke sowie Talsperren mit einem Fassungsvermögen von grösser als 5 Mio. m³;
- c) Tätigkeiten, die Versicherte ohne gesetzlich verlangte, besondere Befähigungen oder Zulassungen ausüben (wie Berufsausübungsbewilligung).

C1.15 Arbeits- bzw. Dienstmiete

Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

C1.16 Schäden an Abfallanlagen

Ansprüche aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe der Versicherten an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

C1.17 Software und elektronische Daten

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von elektronischen Daten.

C1.18 Seilbahnen zur Personenbeförderung

Ansprüche aus dem Bestand und/oder Betrieb von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung und von Skiliften.

C1.19 Reine Vermögensschäden

Ansprüche aus reinen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

C1.20 Gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

- a) Ansprüche aus Schäden aus dem Umgang mit
 - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften; sofern für die versicherten Unternehmen hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen oder Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung haben konnte.
- b) Ansprüche aus Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen bzw. Bestandteilen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

Diese Ausschlüsse kommen nicht zum Tragen, wenn der Schaden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen stehen.

C1.21 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Konventionalstrafen, punitive und exemplary damages.

C1.22 Kriegerische Ereignisse

Ansprüche aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

C1.23 Terrorismus

Ansprüche aus Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.



Gebäudehaftpflicht- und Gebäuderechtsschutzversicherung

C2 Generelle Ausschlüsse Gebäude-Rechtsschutz

Von der Versicherung gemäss B3 ausgeschlossen sind:

C2.1 Eigenschäden

- a) Rechtsschutzansprüche der versicherten Firmen untereinander.
- b) Fälle von unter im gleichen Vertrag versicherten Personen.

C2.2 Vergehen und Verbrechen

Fälle im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsfällen, einschliesslich der daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren.

C2.3 Rechtsstreitigkeiten vor Vertragsbeginn

Fälle, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind.

C2.4 Nicht versicherte Kosten

- a) Übernahme von Bussen und Geldstrafen, Schadenersatz sowie Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.
- b) Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registereinträge sowie Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen.

C2.5 Kriegerische Ereignisse

Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen.

C2.6 Fälle gegenüber Coop Rechtsschutz

Fälle gegenüber der Coop Rechtsschutz AG oder deren Organen.

C2.7 Verhältnis zu beigezogenen Dienstleistern

Ansprüche gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person tätig sind oder waren.

C2.8 Rechtsberatungen

bei Rechtsberatungen gemäss B3.1.1 die Vertretung des Versicherten vor Gerichtsinstanzen respektive in Verhandlungen.

C2.9 Weitere Aufwendungen

bei Rechtsstreitigkeiten gemäss B3.1.2 und B3.1.3:

- a) sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsfälle und Eigenschaften;
- b) die Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- c) Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden). Dieser Ausschluss gilt nur für B3.1.2 a;
- d) Fälle im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen;
- e) Fälle im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- f) Fälle, die vor dem vollständigen Bezug oder der vollständigen Inbetriebnahme der Liegenschaft entstehen;
- g) Rechtsstreitigkeiten, welche mit oder nach der Eröffnung des Konkurses über den Versicherungsnehmer entstehen.

C3 Versicherungssumme Gebäude-Haftpflicht

Die Versicherungssumme sowie Sublimiten gelten als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie werden für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die in der Police erwähnte Versicherungssumme oder Sublimite gilt.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss C6.2 und C6.3 Gültigkeit hatten.

C4 Versicherungssumme Gebäude-Rechtsschutz

Die maximale Versicherungssumme ist in der Police ersichtlich; allfällige reduzierte Versicherungssummen sind bei den versicherten Rechtsschutzfällen ersichtlich.

Bei einem Rechtsschutzfall gemäss B3.1.3 c steht die Versicherungssumme im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gesamthaft nur einmal zur Verfügung.

C5 Örtlicher Geltungsbereich Gebäude-Haftpflicht und Gebäude-Rechtsschutz

Die Versicherung gilt nur für Gebäude oder Grundstücke, die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen.

Nicht versichert sind Ansprüche, die dem Recht der USA oder Kanada unterstehen und/oder von dortigen Behörden oder Gerichten beurteilt werden.



C6 Zeitlicher Geltungsbereich Gebäude-Haftpflicht

C6.1 Schadeneintrittsprinzip

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

C6.2 Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

C6.3 Zeitpunkt des Schadeneintrittes bei Serienschäden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss B4.2.9 AVB-G gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss C6.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

C6.4 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbe gründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für den Versicherungsschutz aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

C6.5 Vor Vertragsänderung verursachte Schäden

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt für die Änderung C6.4 sinngemäss.

C6.6 Nachrisiko bei Tod oder vollständiger Geschäftsaufgabe

Bei Tod des Versicherungsnehmers oder bei vollständiger Geschäftsaufgabe durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten sowie Helvetia innerhalb dieser Frist gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Tritt der erste Schaden

eines Serienschadens während der Nachversicherung ein, so gilt er ebenfalls als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

C6.7 Einschränkung der Nachversicherung

Keine Nachversicherung im Sinne von C6.6 besteht, wenn

- a) der geltend gemachte Anspruch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert ist, oder
- b) die vollständige Geschäftsaufgabe die Folge eines Konkurses des Versicherungsnehmers ist.

C7 Zeitlicher Geltungsbereich Gebäude-Rechtsschutz

C7.1 Wartefrist

Die zeitliche Deckung setzt voraus, dass sowohl die Rechtsstreitigkeit als auch das dieser zugrunde liegende Ereignis während der Dauer des Vertrages eintreten. Für gewisse Rechtsbereiche kommt sodann eine dreimonatige Wartefrist zur Anwendung. Was als Ereignis und wo eine Wartefrist gilt, ist in den versicherten Rechtsschutzfällen ersichtlich.

C7.2 Ereignis

Lebenssachverhalt, aufgrund dessen eine rechtliche Streitigkeit entstand bzw. welcher einer rechtlich streitigen Massnahme zugrunde liegt.

C8 Versicherte Personen Gebäude-Haftpflicht

C8.1 Definition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers und der in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen (natürliche und juristische Personen) als Eigentümer der in der Police aufgeführten Objekte;
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für die versicherten Unternehmen;
- c) der übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Tätigkeiten für die versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit den versicherten Objekten;
- d) der einzelnen Mit- oder Stockwerkeigentümer und der mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Personen, aber nur für Schäden gemäss B2.4.1 b und d;
- e) der Grundstückseigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den vorliegenden AVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a-e genannten Personen umfasst.



C8.2 Beizug von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Arbeiten durch beigezogene selbstständige Unternehmen und Berufsleute (wie Subunternehmen, Subplaner);

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht dieser beigezogenen Dritten. Ein Regress bleibt vorbehalten.

C8.3 Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)

Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden der versicherten Unternehmen untereinander sind versichert.

C9 Versicherte Personen Gebäude-Rechtsschutz

Versichert ist der Versicherungsnehmer und die in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen (natürliche und juristische Personen) als Eigentümer der in der Police aufgeführten Objekte.



D Begriffserklärungen

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden und im Wasser.
Baukostenplan (BKP)	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet, um die Phasen des Planungs- und Bauprozesses zu gliedern.
Bindige Böden	Böden, welche Wasser aufnehmen und auch halten: Ton, Silt, Gehängelehm, Seeablagerungen (wie Seekreide), Löss, Schliesand.
Erdbautechnische Arbeiten	Aushubarbeiten mit mehr als 1 Meter Tiefe, neue Foundationen sowie Kellerabtiefungen. Nicht als erdbautechnische Arbeiten gelten Werkleitungsarbeiten (Leitungsgräben) bis zu einer Aushubtiefe von 2.5 Meter im Zusammenhang mit Hochbauarbeiten.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den ein Dritter erleidet, eintreten zu müssen.
Individualrechtsgüter	Güter oder Rechte, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Konditionsdifferenzdeckung	Insoweit als der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weitergeht als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil verpfänden.
Organische Böden	Zersetzungsprozess noch im Gang: Torf, Moor, Humus.
Per- oder Polyfluoralkyl-substanzen (PFAS)	PFAS sind fluoriierte Substanzen, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- oder Methylengruppen enthalten, ohne dass daran Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iodatome gebunden sind.
Punitive and exemplary Damage	Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besonders erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.
Sonderrecht	Das Recht eines Stockwerkeigentümers, einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder Grundstücks ausschliesslich zu benutzen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Summendifferenzdeckung	Insoweit die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher ist als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
Terrorismus	Jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird.
Versicherer Gebäuderechtsschutz	Versicherer für die Gebäuderechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (Tel. 062 836 00 57). Mitteilungen können an diese Adresse gerichtet werden.
Wartefrist	Wenn in einem versicherten Bereich eine Wartefrist aufgeführt ist, so sind Rechtsstreitigkeiten, die sich während dieser Frist, nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages, ereignen, nicht gedeckt. Betroffen davon sind Rechtsstreitigkeiten, welche sich während dieser ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ereignen.

